

Vereinbarung und Einwilligungserklärung
IN-VITRO-FERTILISATION MIT ODER OHNE INTRAZYTOPLASTISCHE
SPERMIENINJEKTION (ICSI)

Hiermit wird eine Vereinbarung für eine assistierte Reproduktionstherapie getroffen zwischen

- Einerseits dem Zentrum für assistierte Reproduktion am CHC-Clinique MontLégia, Boulevard Patience et Beaujonc 2, 4000 Lüttich, vertreten durch Dr. (Stempel)

- Andererseits die Antragsteller des Elternprojekts:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:/...../.....

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:/...../.....

Wohnhaft in

.....

Wir, die zukünftigen Eltern, erklären, dass wir über die verschiedenen Möglichkeiten der Elternschaft informiert wurden, einschließlich Adoption und assistierter Reproduktionstechniken.

Wir erklären, dass wir das Zentrum für assistierte Reproduktionstherapie (ART) des CHC - Clinique MontLégia gebeten haben, eine In-vitro-Fertilisation (IVF) **mit ICSI bei Bedarf** und den Transfer von Embryonen durchzuführen.

Wir erklären unser Einverständnis zur Entnahme und Verwendung unserer Keimzellen (Eizellen und Spermien) für eine In-vitro-Fertilisation und den Transfer von Embryonen (IVF).

Wir bestätigen den Erhalt der Informationsbroschüre für zukünftige IVF-Paare sowie die Einladung zur Teilnahme an den Informationsveranstaltungen, die jeden ersten Montag im Monat um 19:30 Uhr von dem ART-Team im CHC - Clinique MontLégia, Boulevard Patience et Beaujonc 2, 4000 Lüttich, durchgeführt werden. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen wurde uns dringend empfohlen.

Wir haben die Kontaktdaten von Personen erhalten, die für eine psychologische Begleitung vor und während des assistierten Reproduktionsprozesses autorisiert sind. Eine vorherige Beratung vor jeder Behandlung wurde uns dringend empfohlen.

Es wurde uns über die Vor- und Nachteile der In-vitro-Fertilisation informiert, wie sie derzeit bekannt sind; dabei wurde darauf hingewiesen, dass ICSI eine neuere Technik (1993) ist, von der noch nicht alle Komplikationen bekannt sein könnten.

Zu den Risiken einer IVF gehören unter anderem Infektions- und Blutungsrisiken im Zusammenhang mit der Entnahme von Eizellen sowie Risiken im Zusammenhang mit der Stimulation des Eisprungs. Diese Risiken sind selten, aber können schwerwiegend sein.

Auch die mögliche Übertragung genetischer Erkrankungen, eine leichte Zunahme von angeborenen Fehlbildungen bei Kindern sowie ein erhöhtes Risiko während der Schwangerschaft wurden berichtet. Wir konnten während der aufeinanderfolgenden Beratungen vom Team des PMA-Zentrums alle zusätzlichen Informationen erhalten, die wir wünschten, und wir haben sie verstanden.

Das Königliche Dekret vom 16. Juni 2003 legt die maximale Anzahl der Embryonen fest, die je nach Alter der Patientin und der bereits durchgeführten Versuche transferiert werden dürfen. Nach einer Diskussion mit dem Team des Zentrums für Medizinisch Assistierte Fortpflanzung und unter Berücksichtigung unserer individuellen Situation wird der Arzt entscheiden, wie viele Embryonen zur Vermeidung einer Mehrlingsschwangerschaft transferiert werden sollen, und wir werden darüber informiert. Es ist wichtig zu beachten, dass der Transfer von mehr als einem Embryo mit Risiken verbunden ist, die klar erklärt werden müssen.

Fortbestand der nicht übertragenen frischen Embryonen:

Wir wünschen uns, dass die überschüssigen und daher nicht verwendeten Embryonen entweder¹:

- Kryokonserviert werden, um eine erneute Implantation für das laufende Elternprojekt oder ein zukünftiges Elternprojekt in unserem Paar durchzuführen.
- Oder zerstört werden.

Dauer der Kryokonservierung:

Uns wurde mitgeteilt, dass die Kryokonservierungsdauer auf einen Zeitraum von 5 Jahren begrenzt ist, der ab dem Tag der Kryokonservierung beginnt und dass die Kosten dieses Verfahrens für diese 5 Jahre von der Krankenversicherung (Pauschale B4) übernommen werden.

Wir möchten¹:

- Diesen Zeitraum nicht verkürzen.
- Den Zeitraum auf einen bestimmten Zeitraum von Jahren/Monaten verkürzen.

Dieser Zeitraum kann aufgrund besonderer Umstände um **1 Jahr verlängert werden**. Ein entsprechender Antrag muss schriftlich von den Eltern des Projekts unterzeichnet und an das Zentrum für assistierte Reproduktionstherapie gesendet werden, das innerhalb einer angemessenen Frist von 2 Monaten darauf antworten wird.

Wenn die Verlängerung genehmigt wird, wird den Eltern des Projekts eine jährliche Gebühr berechnet. Wenn die Verlängerung abgelehnt wird, haben die Eltern des Projekts eine Frist von 2 Monaten, um auf eigene Kosten den Transfer ihrer Embryonen zu einer anderen Bank zu organisieren, andernfalls werden diese zerstört.

¹ Kreuzen Sie eine einzige Möglichkeit an

Verbleib der Embryonen nach Ablauf der Kryokonservierungsdauer:

Nach Ablauf der Kryokonservierungsdauer werden die überschüssigen Embryonen entweder¹:

Für ein anonymes Embryonenspendeprogramm für ein unfruchtbares Paar vorgesehen. Diese Regelung betrifft weder Paare, bei denen die Frau zum Zeitpunkt der In-vitro-Fertilisation älter als 35 Jahre und der Mann älter als 50 Jahre ist, noch Paare, die eine Keimzellenspende (Eizellen & Spermien) erhalten haben. Wenn die Spende Ihrer Embryonen Ihre Option ist, wird das PMA-Zentrum Ihnen die spezifische Einwilligungserklärung für die Spende zur Verfügung stellen. Wir wurden darüber informiert, dass die Kryokonservierungsdauer für Embryonen, die für ein Embryonenspendeprogramm vorgesehen sind, auf einen Zeitraum von 5 Jahren begrenzt ist, der ab dem Ablauf der Kryokonservierungsdauer für unser Elternprojekt beginnt.

Wenn unsere Embryonen nach den 5 Jahren nicht für eine anonyme Spende geeignet sind oder nicht verwendet wurden, werden sie zerstört.

Oder **zerstört** werden. Hiermit geben wir dem PMA-Zentrum ausdrücklich die Erlaubnis, die Embryonen nach Ablauf der für uns geltenden Fristen zu zerstören.

Wir wurden darüber informiert, dass das PMA-Zentrum des CHC - Clinique du MontLégia keine Verwendung der nicht verwendeten überschüssigen Embryonen für wissenschaftliche Forschungszwecke vorsieht.

Gemäß den Artikeln 5, 13, 17 und 18 des Gesetzes über assistierte Reproduktion vom 9. März 2007 wird die Standard-Kryokonservierungsfrist von 5 Jahren auf 6 Monate verkürzt, wenn bestimmte Ereignisse eintreten, wie Trennung, Scheidung, dauerhafte Entscheidungsunfähigkeit, unüberwindbare Meinungsverschiedenheiten, Überschreiten des gesetzlichen Alters von 47 Jahren durch die Mutter zum Zeitpunkt der Embryoübertragung oder der Tod einer oder beider Partner.

Das Paar wird über das Zerstörungsdatum per Post informiert.

Hiermit informiert das Zentrum für assistierte Reproduktion die Eltern des Projekts, dass es jegliche **postmortale Implantation überschüssiger Embryonen ausschließt** und sich auf die Gewissensklausel beruft, die durch das Gesetz vorgesehen ist. Wenn das Paar eine postmortale Implantation befürwortet, muss das Formular **B0203F54** – Einwilligung zur Verwendung von MCH post mortem – datiert und von beiden Eltern des Projekts unterzeichnet dieser Vereinbarung beigefügt werden, um diese Bestimmung zu spezifizieren. Dieses Dokument ermöglicht gegebenenfalls (im Falle des Todes eines Partners) den Transfer der Embryonen in ein anderes Zentrum, das postmortale Behandlungen akzeptiert, gemäß den Modalitäten, die von diesem Zentrum vorgesehen sind

Falls die Eltern des Projekts nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung keine Einigung über die Verwendung der überschüssigen Embryonen erzielen können, wird das konsultierte In-vitro-Fertilisationszentrum die zuletzt gemeinsam gegebene Anweisung der beiden Eltern des Projekts berücksichtigen.

Jeder von uns kann jederzeit ohne Angabe von Gründen auf das In-vitro-Fertilisationsprojekt mit oder ohne ICSI verzichten.

Die vorliegenden Anweisungen der Eltern des Projekts können geändert werden, sofern die Frist für die Aufbewahrung der überschüssigen Embryonen nicht abgelaufen ist. Diese Änderungen müssen in einem schriftlichen Dokument festgehalten werden, das von allen Parteien dieser Vereinbarung unterzeichnet wird.

¹ Kreuzen Sie eine einzige Möglichkeit an

CHC- CLINIQUE MONTLEGIA - SERVICE DE PMA				
Convention relative à la FIV/ICSI			Page 4 / 4	
B0203F09 - DE	Version :	3.0	Date d'application	02/08/2023

Hiermit erlauben wir dem PMA-Zentrum, unsere nicht konformen Gameten und/oder Embryonen für unser Elternprojekt zu verwenden oder nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zu zerstören, um die kontinuierliche Verbesserung der Servicequalität zu gewährleisten (Interne Validierungen, Schulung des PMA-Laborpersonals).

Wir stimmen zu, dass medizinische und administrative Daten den Gynäkologen des PMA-Zentrums des CHC - Clinique MontLégia, die an der Behandlung beteiligt sind, zur Verfügung gestellt werden, und wir erlauben die Weitergabe der erhobenen Daten an externe Stellen zwecks nationaler und internationaler Registrierung sowie zur Überwachung der Qualität der assistierten Reproduktionsaktivitäten. Diese Kommunikation erfolgt in codierter Form, um die Identität der betroffenen Personen vor dem Organismus, der die Daten empfängt und analysiert, zu schützen.

Wir erlauben die Verwendung medizinischer Daten aus unserer Akte und unserer Behandlung für zukünftige Forschungsprojekte, nachdem unsere Identität pseudonymisiert wurde und unter Einhaltung der seit Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Wir verpflichten uns, das PMA-Zentrum des CHC - Clinique MontLégia umgehend über jegliche Änderung unserer familiären Situation oder unserer Adresse zu informieren. Falls das Zentrum die Eltern des Projekts und Unterzeichner dieser Vereinbarung zum festgelegten Zeitpunkt nicht erreichen kann, weil die Informationen nicht aktualisiert wurden, werden die hier getroffenen Regelungen ohne weitere Benachrichtigung und sofort umgesetzt.

Ein Abbruch der Behandlung aus persönlichen, nicht medizinischen Gründen nach Erhalt der vom Krankenhaus bereitgestellten Medikamente gemäß Pauschale A2/B2 führt zur Rückerstattung der Gesamtkosten der vom Krankenhaus ausgehändigten Medikamente durch das Paar.

Lüttich, der

Unterschriften, vorangestellt von der Anmerkung "Gelesen und genehmigt",

Die Antragsteller des Elternprojekts

Der Arzt